

Haushaltssperre nach § 28 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und sonstige Bewirtschaftungsbeschränkungen für das Haushaltsjahr 2008

KSD 20080133

Aufgrund der unverändert äußerst schlechten Haushaltslage mussten für das Haushaltsjahr 2008 eine Haushaltssperre nach § 28 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und sonstige Bewirtschaftungsbeschränkungen verfügt werden.

Der Stadtrat wird hiermit nach § 29 GemHVO von der Haushaltssperre unterrichtet. Die Verfügung ist als Anlage beigefügt.

ANTRAG

Der Stadtrat möge von der Verfügung einer Haushaltssperre nach § 28 Abs. 1 GemHVO und sonstige Bewirtschaftungsbeschränkungen für das Haushaltsjahr 2008 Kenntnis nehmen.

2-11Ho2020; 10.03.2008

Verfügung

Haushaltssperre und sonstige Bewirtschaftungsbeschränkungen für das Haushaltsjahr 2008

Die Haushaltslage und die Auflagen der Kommunalaufsicht der ADD in Trier im Rahmen der Haushaltsverfügung vom 26.02.2008 erfordern es, über den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung (Interimszeit) hinaus, eine Haushaltssperre nach § 28 Abs. 1 GemHVO anzuordnen und weitere Maßnahmen einzuleiten.

U.A. hat uns die Aufsichtsbehörde verpflichtet, im Verwaltungshaushalt Verbesserungen von mindestens 1 Mio. EUR zu erzielen. Außerdem müssen Mehreinnahmen und Minderausgaben – soweit sie nicht als Deckungsmittel für unabweisbare Mehrausgaben benötigt werden und soweit rechtlich zulässig – ausnahmslos zur Reduzierung des Fehlbedarfes des Verwaltungshaushalts verwendet werden.

Es wird daher folgendes verfügt:

1 Budget- und Leistungshaushalt (Verwaltungshaushalt)

1.1 Personalausgaben

1.1.1 Die Regelungen der Verwaltungsanordnung Nr. 20/2001 „**Besetzung von Stellen**“ - erschienen am 16.07.2001 - sind nachdrücklich mit folgenden Modifizierungen zu beachten:

1.1.1.1 Es gilt eine allgemeine **Einstellungssperre**.

1.1.1.2 **Frei werdende Stellen** müssen mindestens 9 Monate unbesetzt bleiben.

1.1.1.3 Stellen, die im Stellenplan 2008 **neu geschaffen** wurden, dürfen grundsätzlich erst ab 01.09.2008 offiziell besetzt bzw. übertragen werden.

1.1.1.4 Anträge auf **Ausnahmen** von 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 können nur bei Gefährdung der Funktionsfähigkeit auf entsprechenden **Nachweis** gestellt werden. Sie bedürfen der **Zustimmung von OB**. Dabei ist nach den Regelungen der VA 20/2001 zu verfahren.

1.1.2 Die Bezahlung von **Überstunden** ist restriktiv und entsprechend der „Dienstvereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit“ vom 19.12.2005 (VA 32/2005), geändert durch die Änderungsdienstvereinbarung vom 14.11.2006 (VA 4/2007), zu handhaben. Die Beschäftigung durch **Zeitverträge** ist grundsätzlich vor einer Festeinstellung zu prüfen.

1.2 Weitere Ausgaben des Verwaltungshaushalts

1.2.1 Für die **Bewirtschaftung** gilt folgendes:

1.2.1.1 Alle eingeplanten Ausgaben sind nochmals auf ihre **Notwendigkeit** (sowohl dem Grunde als auch der Kostenhöhe nach) zu überprüfen.

1.2.1.2 Es sind Ausgaben zulässig, für die eine **gesetzliche** Verpflichtung besteht. Auch hier ist ein restriktiver Maßstab anzulegen. Dabei sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zu Ausgabenminderungen führen.

1.2.1.3 Weiter sind solche Ausgaben möglich, die „von der Natur der Sache her **unabweisbar**“ sind oder die mit erheblichen Zuwendungen von Dritten ganz oder teilweise gedeckt sind. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 4.1.4 zu § 103 GemO ist analog zu beachten.

Unabweisbar sind Ausgaben,

a) die sachlich absolut notwendig und

b) zeitlich unaufschiebbar sind (z. B. Beseitigung gefahrdrohender Zustände, Vermeidung und Beseitigung von Schäden usw.).

1.2.1.4 Auch Ausgaben aus bestehenden **vertraglichen** Verpflichtungen können geleistet werden, wenn keine sachliche oder rechtliche Kündigungsmöglichkeit besteht bzw. keine einvernehmliche Auflösung möglich ist.

1.2.1.5 **Zuschüsse** an Verbände und Vereine dürfen zunächst nur insoweit geleistet werden, als die Verbände und Vereine sich bereits darauf eingestellt bzw. schon eine Zusage nach Beschluss stadträtlicher Gremien haben und sie mit einer Auszahlung rechnen. Im übrigen sind auch die freiwilligen Zuschüsse - zumindest was deren Höhe angeht - weiter zu überprüfen.

1.2.1.6 Für **zentral bewirtschaftete** bzw. verwaltete Ausgaben, die mittels innerer Verrechnung (**Gruppierung 679..**) bei den Einzelbudgets angefordert werden (insbesondere Mieten und Nebenkosten, Datenverarbeitungskosten, Kosten der Telekommunikation u.a.), hat die zentral bewirtschaftende Stelle den **Bedarf** erneut **kritisch zu prüfen** und die Ausgaben auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.

1.2.2 Sperre von Mitteln des Verwaltungshaushaltes

1.2.2.1 Die **Sachausgaben** des Verwaltungshaushaltes mit den Gruppierungsnummern 500000 bis 678999 sind in Höhe von **20 % gesperrt**.

- 1.2.2.2 Ausgenommen, d.h. **nicht gesperrt** sind folgende zentral bewirtschaftete Ausgaben:
- a) Energiekosten (Gruppe 540100); wegen der steigenden Energiepreise ist der Energieverbrauch im Rahmen der eigenen Möglichkeiten dennoch zu prüfen und zu minimieren,
 - b) Grundbesitzabgaben (Gruppe 540400),
 - c) Entsorgung (Gruppe 540500),
 - d) Versicherungen (Gruppe 640100),
 - e) Grünconsult (Gruppe 675600),
 - f) Grünbetrieb (Gruppe 675700),
 - g) Reinigung (Gruppe 675820)
- sowie
die Sachkosten bei den Schulen (Gruppe 600000) und die Schülerbeförderungskosten (Gruppen 639000 und 639100).
- 1.2.2.3 Die **Summen** der dadurch in den einzelnen Budgets gesperrten Mittel sind in der **Anlage** dargestellt. Die Ergebnisse der Einzelbudgets sind entsprechend zusammenzuaddieren. Die Einzelhaushaltsstellen mit den gesperrten Beträgen sind im Intranet unter „Service, Finanzen, Haushalt 2008“ aufgelistet.
- 1.2.3 **Freigabe**
- 1.2.3.1 Die gesperrten Haushaltsmittel dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Kämmerer verausgabt werden.
- 1.2.3.2 Der Antrag ist formlos **vor der Mittelverwendung** beim Bereich Finanzen zu stellen. Es soll nicht die Freigabe einzelner Haushaltsstellen beantragt werden, sondern einzelne Teilbeträge der im Gesamtbudget gesperrten Mittel.
- 1.2.4 **Haushaltsverbesserungen**, die erkennbar sind, sind umgehend **an 2-11 zu melden**.

2 **Einschränkung der Budgetierung**

Zur Reduzierung des Fehlbedarfs sind alle **Mehreinnahmen** und **Minderausgaben**, die sich beim Haushaltsvollzug ergeben - soweit sie nicht zur Deckung **unabweisbarer** Mehrausgaben benötigt werden und soweit rechtlich zulässig - ausnahmslos zur **Reduzierung des Fehlbedarfs** des **Verwaltungshaushaltes** heranzuziehen (siehe Verfügung der ADD vom 26.02.2008).

Die Möglichkeiten der **Budgetierung** zur beweglichen Bewirtschaftung der Budgets sind insoweit eingeschränkt.

Die Budgetverantwortlichen entscheiden in eigener Verantwortung, ob ein **Mehrbedarf** (Mehrausgabe) **unabweisbar** ist und somit durch die Deckungsregeln der Budgetierung finanziert ist. Mehrbedarfe im Verwaltungshaushalt sind nur zulässig, wenn ein dringendes, unabweisbares Bedürfnis (z.B. Beseitigung gefahrdrohender Zustände) besteht und die **Deckung** (hier **im Rahmen des Budgets**) gewährleistet ist.

3 Vermögenshaushalt

- 3.1 Bezüglich der Ausgaben des Vermögenshaushaltes und Verpflichtungsermächtigungen gilt das bestehende **Freigabeverfahren** weiter.

Die Freigabe ist im Hinblick auf § 96 Abs. 4 und § 27 GemHVO erforderlich, da alle Ausgaben des Vermögenshaushaltes kraft Gesetz als gesperrt gelten und unter einem strengen **Finanzierungsvorbehalt** stehen.

Vorhaben und selbständig nutzbare Teilvorhaben, die aus Mitteln des Vermögenshaushaltes zu decken sind, dürfen **erst begonnen** werden, wenn die **Deckung der Kosten gesichert** ist.

Die Gemeinde begeht eine Rechtsverletzung, die verantwortlichen Gemeindebeamten begehen ein Dienstvergehen, wenn sie gegen das Gebot des § 96 Abs. 4 GemO bzw. des § 27 Abs. 1 GemHVO verstoßen.

- 3.2 Falls eine Maßnahme des Vermögenshaushaltes bereits formell freigegeben, aber noch nicht begonnen, fortgesetzt oder ausgeschrieben ist, ist ein **erneuter Freigabeantrag** unumgänglich.

- 3.3 Aufgrund der Auflagen der ADD dürfen **Kredite** und Verpflichtungsermächtigungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn wenigstens eine der Voraussetzungen **der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4.1.4 zu § 103 GemO** erfüllt ist. Daraus ergeben sich Einschränkungen bei den Maßnahmen, die ganz oder teilweise **aus Krediten finanziert** werden.

Diesbezüglich sind nur folgende **fünf Fallgruppen** (3.3.1 bis 3.3.5) zulässig:

3.3.1 **Fallgruppe 1:**

Die Kreditaufnahme ist notwendig zur Finanzierung eines bereits **begonnenen Vorhabens**, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das unabweisbar erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder **Gefahren** führen würde (z. B. ein Schulhaus oder eine Brücke drohen einzustürzen).

Bezüglich der Behandlung dieser **gefährdenden Zustände** gilt:

- 3.3.1.1 Auch Ausgaben zur Beseitigung oder Vermeidung gefährdender Zustände und zur Abwendung von Personen- oder Sachschäden bedürfen grundsätzlich der **Freigabe**.
- 3.3.1.2 **Freigabeanträge** für Ausgaben zur Beseitigung oder Vermeidung gefährdender Zustände können **auch formlos** über Mail an 2-11 gesandt werden. Besteht unmittelbar Gefahr für Personen oder Sachen (zum Beispiel Gasgeruch, offen liegende Elektroleitungen usw.) entscheidet der Verantwortliche vor Ort.

- 3.3.2 **Fallgruppe 2:**
Die Kreditaufnahme wird zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v.H. seitens des Landes und/oder Dritter erfährt, unter der Voraussetzung, dass im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint.
- 3.3.3 **Fallgruppe 3:**
Die Kreditaufnahme ist notwendig zur **Zwischenfinanzierung** einer bereits verbindlich in Aussicht gestellten, aber noch nicht ausgezahlten Landes- oder Bundeszuweisung oder zur Zwischenfinanzierung eines Vorhabens, zu dessen endgültiger Finanzierung Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz oder nach dem Baugesetzbuch oder ähnliche Entgelte erhoben werden.
- 3.3.4 **Fallgruppe 4:**
Die Kreditaufnahme ist möglich, da durch **Übernahme des Schuldendienstes** auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat.
- 3.3.5 **Fallgruppe 5:**
Die Kreditaufnahme ist notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.
- 3.4 **Die Zuordnung zu einer der fünf Fallgruppen ist im Einzelfall schriftlich zu dokumentieren.**
- 3.5 **Mehreinnahmen** und **Minderausgaben**, die sich beim Vollzug des **Vermögenshaushaltes** ergeben, sind - soweit sie nicht als Deckungsmittel für **unabweisbare** Mehrausgaben benötigt werden **ausnahmslos** zur **Verringerung des Kreditbedarfes** zu verwenden bzw. (ADD-Verfügung vom 26.02.2008).

4 Einnahmen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes

- 4.1 Alle in ihrer Höhe beeinflussbaren **Einnahmen** sind ständig zu überprüfen und anzupassen.
- Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zu **Einnahmeverbesserungen** führen. Dies gilt insbesondere für Gebühren, privatrechtliche Entgelte, Mieten und Pachten; auf die zwingenden Einnahmebeschaffungsgrundsätze wird hingewiesen (§§ 94 Abs. 2, 93 Abs. 2 GemO und VV Nr. 1 zu § 25 GemHVO).
- 4.2 **Zuweisungen** und **Zuschüsse** von Dritten (Bund, Land usw.) sind rechtzeitig abzurufen, der Zahlungseingang ist zu überwachen.

5 Kassenliquidität und Zinsen

- 5.1 Zur Verbesserung der Kassenliquidität sind Maßnahmen erforderlich, die die Kreditaufnahme begrenzen und Zinseinsparungen zur Folge haben.
- 5.2 Bei Ausgaben sind vertragliche und gesetzliche **Fälligkeiten** voll auszunutzen. Soweit keine konkreten Fälligkeiten bestehen, sind die Auszahlungen zeitlich zu strecken bzw. hinauszuschieben.
- 5.3 Einnahmen und Drittzuschüsse sind rechtzeitig **anzufordern** und der Stadtkasse durch **Kassenanordnung** bekannt zu geben.

6 Maßnahmen des WBL und der Eigengesellschaften

Der WBL hat in seiner Wirtschaftsführung die Auswirkungen auf den Haushalt zu berücksichtigen und ebenfalls haushaltskonsolidierende Maßnahmen einzuleiten.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Stadtrat wird von dieser Verfügung gemäß § 29 GemHVO unterrichtet.
- 7.2 Die Verfügung gilt ab sofort.
- 7.3 Sollten im Einzelfall Fragen auftauchen, so wenden Sie sich bitte an den Bereich Finanzen, Tel. 2270, 2271, 2272, 2275 und 2020.

gez. Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Anlage

Sperre der Sachausgaben des Jahres 2008 um 20 %

Die Summen betreffen nur gesperrte Haushaltsstellen. Alle Einzelhaushaltsstellen der Gruppierungen 600000 bis 678999 mit den gesperrten Beträgen sind im Intranet unter „Service, Finanzen, Haushalt 2008“ aufgelistet.

Budget	Haushaltsansatz 2008	Sperre 20% des Ansatzes	Restbetrag
110	172.440	34.560	137.880
111	5.584.700	1.116.940	4.467.760
112	1.156.380	231.300	925.080
113	358.890	71.810	287.080
114	5.330	1.070	4.260
115	23.880	4.780	19.100
116	445.550	89.150	356.400
117	457.930	91.610	366.320
118	23.150	4.660	18.490
210	13.500	2.700	10.800
211	135.730	27.170	108.560
212	162.270	32.470	129.800
213	334.340	66.890	267.450
214	178.230	35.690	142.540
215	713.610	142.750	570.860
216	627.040	125.430	501.610
217	1.112.450	222.560	889.890
218	5.000	1.000	4.000
310	56.760	11.390	45.370
311	1.391.140	278.470	1.112.670
312	2.273.260	454.670	1.818.590
313	2.555.690	511.340	2.044.350
314	1.340.960	268.200	1.072.760
315	1.577.820	315.630	1.262.190
316	474.330	94.910	379.420
317	1.424.650	284.990	1.139.660
410	27.030	5.410	21.620
411	51.550	10.310	41.240
412	76.640	15.330	61.310
413	15.555.100	3.111.100	12.444.000
414	14.126.180	2.825.380	11.300.800
415	2.341.650	468.340	1.873.310
416	120.860	24.180	96.680
417	57.800	11.560	46.240
510	121.040	24.220	96.820
511	1.906.440	381.310	1.525.130
512	439.440	87.940	351.500
513	1.677.450	335.520	1.341.930
514	689.910	138.160	551.750
516	1.019.770	204.160	815.610
Gesamtsumme	60.815.890	12.165.060	48.650.830